Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung

vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. März 2010 $^{\rm l}$ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007² und Art. 21 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³ als Gesetz:⁴

I. Versorgungspflicht

(1.)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität, soweit die Aufgabe nicht durch Dritte angemessen erfüllt wird.

II. Netzgebiete und Netzanschluss

(2.)

Art. 2 Zuteilung

a) Zuständigkeit⁵

¹ Das zuständige Departement teilt die Netzgebiete für die lokalen und regionalen Netze und, soweit erforderlich, für die überregionalen Netze zu.

² Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden vorgängig angehört.

¹ ABl 2010, 843 ff.

² StromVG, SR 734.7.

³ sGS 111.1.

⁴ Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

⁵ Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

Art. 3 b) Antrag der politischen Gemeinde

- ¹ Die politische Gemeinde stellt dem zuständigen Departement Antrag.
- ² Das zuständige Departement kann Richtlinien über die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Antrag erlassen.

Art. 4 c) Grundsätze

- ¹ Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.
- ² Insbesondere wo keine Netzanlagen bestehen, werden bei der Zuteilung berücksichtigt:
- a) Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung;
- b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
- c) die Gemeindegrenzen.
- ³ Bestehende Netzgebiete werden grundsätzlich nicht aufgeteilt.

Art. 5 d) Veröffentlichung

¹ Das zuständige Departement kann die Zuteilung der Netzgebiete im Internet veröffentlichen.

Art. 6 Abweichungen im Einzelfall

- ¹ Das zuständige Departement kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist.⁶
- ² In diesen Fällen befreit es den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin befindet, von der Anschlusspflicht.

Art. 7 Kostentragung für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone⁷

- ¹ Werden Endverbraucher und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für:
- a) Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;
- b) Beanspruchung des vorgelagerten Netzes.

⁶ Art. 5 Abs. 3 StromVG, SR 734.7.

⁷ Art. 5 Abs. 4 StromVG, SR 734.7.

² Von dieser Regelung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeugern die nach Abs. 1 dieser Bestimmung berechneten Kosten nicht übersteigen.

Art. 8 Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht

¹ Wird die Anschlusspflicht bestritten, entscheidet das zuständige Departement.

III. Leistungsaufträge

(3.)

Art. 9 Leistungsaufträge⁸ der Regierung

- ¹ Die Regierung kann nach Anhörung der Elektrizitätswirtschaft allen Netzbetreibern einen gleichlautenden Leistungsauftrag erteilen für:
- a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- c) die Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung;
- d) die Nutzung erneuerbarer Energie.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 10 Busse

- ¹ Mit Busse bis Fr. 100 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:
- a) verfügte Anschlusspflichten verletzt;
- b) Leistungsaufträge nicht befolgt.
- ² Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis Fr. 20 000.-.

Art. 11 Iuristische Personen

- ¹ Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.
- ² Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 12 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁸ Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

741.2

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-29	16.11.2010	01.01.2011

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.11.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46-29